

Finanzielle Förderung

Förderung SGB II bzw. SGB III (Auszug)

Alle mit SGB II bzw. SGB III gekennzeichneten Lehrgänge sind nach § 86 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) überprüft, von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen und als förderungswürdig anerkannt.

Die Förderung nach SGB II bzw. SGB III erfolgt über von der Agentur für Arbeit bzw. den Arbeitsgemeinschaften nach SGB II (ARGE) ausgegebenen Bildungsgutscheinen. Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung die Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsscheins ist von persönlichen Voraussetzungen und von den vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig. Bezahlt werden können u. a. Lehrgangsgebühren, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, sowie Kinderbetreuungskosten. Während der Maßnahme werden die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts weitergewährt.

Sprechen Sie mit der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaft nach SGB II über Ihre individuellen Fördermöglichkeiten !

Förderung nach SVG für Soldaten (Auszug)

Soldaten auf Zeit (SaZ) können während ihrer Dienstzeit nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) gefördert werden. Grundwehrdienstleistende können nach den Richtlinien zur Berufsförderung für Grundwehrdienstleistende gefördert werden.

Zum Dienstzeitende haben SaZ mit einer Verpflichtungszeit von 4 und mehr Jahren Anspruch auf Fachausbildung nach § 5 SVG.

Die Anträge auf Förderung müssen rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn bei den zuständigen Berufsförderungsdiensten gestellt werden.

Ihr zuständiger Berufsförderungsdienst berät Sie gerne !

Förderung AFBG (Auszug)

Die Lehrgänge „Professioneller EDV-Anwender (HWK)“, „Netzwerk-Service-Techniker (HWK)“ und „Anwendungsentwickler (HWK)“, ergeben zusammen den staatlich anerkannten Bildungsabschluss „Betriebsinformatiker (HWK)“.

Für den Abschluss „Betriebsinformatiker (HWK)“ ist die Förderung nach dem AFBG-Meister-BAföG möglich.

Gefördert werden u. a. Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (ohne Lernmittel) mit einem Zuschuss in Höhe von derzeit 30,5 % und im Übrigen mit einem zinsgünstigen Bankdarlehen.

Das Darlehen ist während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren - längstens jedoch sechs Jahre - zins- und tilgungsfrei. Danach ist es innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128,00 Euro zu tilgen.

Förderung durch das Land Bayern

Nachfolgende Lehrgänge werden aufgrund der Ermächtigung des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch die Regierung der Oberpfalz im Rahmen der betrieblichen beruflichen Fortbildungsmaßnahmen gefördert:

- Qualifizierter EDV-Anwender/in (HWK)
- Professioneller EDV-Anwender/in (HWK)
- Netzwerk-Service-Techniker/in (HWK),
- Anwendungsentwickler/in (HWK)
- Wirtschaftsinformatiker/in (HWK)
- Kaufmännischer EDV-Sachbearbeiter/in
- Grundqualifizierung Wirtschaftsenglisch

Die Zuschüsse dienen zur teilweisen Finanzierung der Maßnahmen.

Steuerliche Auswirkungen

Aufwendungen, die aus der Inanspruchnahme eines Darlehens entstehen sowie Lehrgangs-, Prüfungs- und Unterbringungskosten, können Sie beim Lohnsteuerjahresausgleich oder bei der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten oder Sonderausgaben absetzen.